

Bei der Belieferung des E-Rezeptes ergeben sich einige neue Punkte, die zu beachten sind. Diese werden wir Ihnen in der Informationsserie **E-Rezept. Hand in Hand** näher bringen.

DAS E-REZEPT

Technische Fehler

E-Rezept im FHIR-Format

Um das E-Rezept durch die verschiedenen digitalen Anwendungen zu führen, wird eine einheitliche Datenbasis benötigt. Ein Standard ist FHIR (Fast Healthcare Interoperability Resources), in dessen Struktur das E-Rezept erstellt wird. Dieser Standard unterstützt den Datenaustausch zwischen Softwaresystemen im Gesundheitswesen.

Hier ein Beispiel für einen gekürzten Auszug aus einer E-Verordnung eines E-Rezeptes:

```
<Practitioner>
  <id value="fc41f0e6-c2c7-4a25-acab-1234567890123"></id>
  <meta>
    <profile
      value="https://fhir.kbv.de/StructureDefinition/KBV_PR_FOR_Practitioner/1.0.3"></profile>
  </meta>
  <identifier>
    <type>
      <coding>
        <system value="http://terminology.hl7.org/CodeSystem/v2-0203"></system>
        <code value="LANR"></code>
      </coding>
    </type>
    <system
      value="https://fhir.kbv.de/NamingSystem/KBV_NS_Base_ANR"></system>
    <value value="123456789"></value>
  </identifier>
  <name>
    <use value="official"></use>
    <family value="Musterarzt"></family>
    <given value="Max"></given>
  </name>
  <qualification>
    <code>
      <text value="Facharzt der Onkologie"></text>
    </code>
  </qualification>
</Practitioner>
```

Technische Anlage 7

In der Technischen Anlage 7 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V werden organisatorische und technische Sachverhalte zur Datenübermittlung der E-Rezept-Daten in FHIR-Struktur ergänzt und geregelt. Dort werden Vorgaben zum Fehlerverfahren wie auch Prüfstufen vorgegeben. Die vertrags- und leistungsrechtlichen Prüfungen sind nicht Bestandteil der Anlage.

Die folglich als Beispiele aufgeführten Fehler sind technischer Natur und sind für die Apotheke mit Einführung des E-Rezeptes neu.

FHIR-Validator / ABDA-Referenzvalidator

Die Technische Kommission ist dabei, sich für die technische Prüfung von E-Rezepten mit allen Beteiligten im Gesundheitssystem auf einen einheitlichen FHIR-Validator zu einigen.

Der FHIR-Validator übernimmt die Prüfung der Syntax der Dateistruktur, auch Feldinhalte sollen zum größten Teil durch einen FHIR-Validator durchgeführt werden. Die Prüfung umfasst beispielsweise die Struktur der zu verwendenden Profile, die Reihenfolge der Elemente, die Prüfungen der Elemente in Bezug auf Typ, Länge und Vorkommen.

Die einzelnen Elemente eines Profils werden auf plausible Inhalte (z. B. Datum, Uhrzeit), Schlüsselausprägungen und Schlüsselverzeichnisse geprüft. Es wird grundsätzlich versucht – sofern technisch möglich – die gesamte Datei zu prüfen.

Der Validator könnte als Schiedsrichter bei Konflikten dienen. Die Einigung auf einen einheitlichen Validator wurde noch nicht abschließend erzielt. Ziel ist, dass die Validator-Prüfungen für alle Prozessbeteiligten gleich sein sollen.

Hinweis: Die Prüfung ist primär auf das technische Datenformat konzentriert. Daten, die diese Prüfung bestehen, sind nicht automatisch abrechenbar. Im Umkehrschluss führt jedoch ein negatives Prüfergebnis automatisch zur Nichtabrechenbarkeit.

Fehler bei den E-Rezept Signaturen

Zu den Pflichtprüfungen des E-Rezeptes gehört die Prüfung der Signaturen. Die Signatur entspricht Unterschrift und Stempel auf einem Papierrezept.

Ärzte müssen qualifiziert signieren. Apotheker:innen in der Regel nur mit der SMC-B, also ohne PIN und nur bei speziellen Abweichungen von der Verschreibung oder den Regelungen im Rahmenvertrag qualifiziert mit dem HBA (Heilberufsausweis). Dann muss je Signatur die PIN eingegeben werden.

Beispiele für Signaturfehler:

- Die Signatur der E-Verordnung ist fehlerhaft.
- Die digitale Signatur der E-Abgabedaten ist ungültig.
- Die Prüfung der Signatur hat Probleme festgestellt.
- Die Person „Vorname, Zuname“ aus der digitalen Signatur ist nicht in der Verordnung dokumentiert. Die digitale Signatur muss von einem der beteiligten Ärzte stammen (siehe Arzneimittelverschreibungsverordnung - AMVV).
- Nach Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V wird für diese Abgabesituation eine qualifizierte digitale Signatur benötigt.
- Signatur der E-Verordnung fehlerhaft. Das Datenformat ist ungültig.



ACHTUNG

Signatur-Fehler können bei der E-Verordnung (vom Arzt) wie auch bei der E-Abgabe (von der Apotheke) vorkommen. Erscheint bezüglich einer Signatur eine Fehlermeldung, so führt dies zu einer Abweisung des E-Rezeptes!

Die Gematik prüft das E-Rezept, das in die TI (Telematikinfrastruktur) eingestellt wird. Die Warenwirtschaft prüft das E-Rezept ebenfalls und neben der E-Verordnung auch die Quittung der Gematik.

Fehler bei der E-Rezept-Quittung

Die Quittung des E-Rezept-Fachdienstes ist ein notwendiger Nachweis, damit das E-Rezept abgerechnet werden kann.

Die Quittung wird von der TI (Telematikinfrastruktur) nur einmal vergeben und weist den Besitzer als denjenigen aus, der das E-Rezept beliefert hat.

Beispiele für Fehler der E-Rezept-Quittung:

- Die E-Rezept-Id der Quittung stimmt nicht mit dem eingelieferten Rezept überein.
- Die Quittung des Gematik Fachdienstes im FHIR-Format fehlt. Das Rezept ist unvollständig.
- Ungültiges FHIR-Format der Quittung.
- Die FHIR Formatprüfung hat einen Fehler „xyz“ erzeugt.
- Fehler beim Lesen der Quittung
- Fehler beim Lesen des FHIR-Formats der Quittung.

Alle Fehlermeldungen haben eine ID- Nummer. Nachfolgend einige Beispiele für die ID-Nummern der Fehlermeldungen:

SIG 004, AH 007, FHIR 103.



ACHTUNG

Die technischen Fehler kann keine Apotheke und auch kein Apothekenrechenzentrum beheben.
Zur Behebung der Probleme kontaktieren Sie bitte Ihren Kassensystemanbieter.

Quelle:

Es wurden Auszüge der Technischen Anlage 7 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V Stand: 10.06.2021 Version: 001
Anzuwenden ab: Abrechnungsmonat Juli 2021, verwendet.